
S 13 RA 4020/03

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Berlin-Brandenburg
Sozialgericht	Landessozialgericht Berlin-Brandenburg
Sachgebiet	Rentenversicherung
Abteilung	22
Kategorie	Beschluss
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	Dynamisierung Ost/West
Leitsätze	-
Normenkette	§ 307 b Abs. 5 SGB VI

1. Instanz

Aktenzeichen	S 13 RA 4020/03
Datum	11.07.2005

2. Instanz

Aktenzeichen	L 22 R 1457/05
Datum	15.05.2006

3. Instanz

Datum	-
-------	---

Die Berufung der Klāgerin gegen das Urteil des Sozialgerichts Berlin vom 11. Juli 2005 wird zur¼ckgewiesen. Au¼rgerichtliche Kosten haben die Beteiligten einander auch f¼r das Berufungsverfahren nicht zu erstatten. Die Revision wird nicht zugelassen.

Gr¼nde:

I.

Die Klāgerin begehrt von der Beklagten h¼here Altersrente auch f¼r die Zeit vor dem 01. Mai 1999 und leitet diesen Anspruch aus der ihrer Auffassung nach verfassungswidrigen Art der Dynamisierung des gesch¼tzten Zahlungsbetrages und aus der Nichtber¼cksichtigung einer weiteren Anrechnungszeit ab.

Die im 1927 geborene Klāgerin ist Augenārztin und ābte diesen Beruf aus, bis sie ab 01. Mai 1985 aus der Sozialversicherung der DDR Invalidenrente und Zusatzrente aus der freiwilligen Zusatzrentenversicherung (FZR) in H¼he der ihr aus der Altersversorgung der Intelligenz an wissenschaftlichen, pādagogischen und medizinischen Einrichtungen der DDR zustehenden Leistung erhielt.

Die Beklagte wertete diese Renten zum 01. Januar 1992 in eine Regelaltersrente nach dem Sozialgesetzbuch Gesetzliche Rentenversicherung (SGB VI) um. Hiergegen richtete sich ein Widerspruchs- und Klageverfahren (Sozialgericht Berlin S 20 An 1624/02), mit dem die KlÄgerin unter anderem begehrte, ab dem 01. Juli 1992 sowohl die angepasste monatliche Rente als auch die ursprÄnglich ungekÄrzte Zusatzversorgung zu beziehen.

Das klageabweisende Urteil des Sozialgerichts griff die KlÄgerin mit der Berufung beim Landessozialgericht Berlin (L 6 An 165/94) an. WÄhrend des Berufungsverfahrens stellte die Beklagte die Regelaltersrente der KlÄgerin mehrmals neu fest (zuletzt mit Bescheid vom 23. Februar 1998). Dieses Verfahren wurde im Juni 1998 mit folgendem Vergleich beendet:

Die Beklagte wird der KlÄgerin, sofern sie einen entsprechenden Antrag stellt, einen neuen Rentenbescheid erteilen, wenn der von der KlÄgerin in dem Rechtsstreit L 6 An 165/94 geltend gemachte Anspruch auf GewÄhrung einer hÄheren Altersversorgung unter BerÄcksichtigung sÄmtlicher der in der DDR Rentenberechnung eingeflossenen Zurechnungsjahre wegen InvaliditÄt und/oder unter BerÄcksichtigung einer â sich aus der Einbeziehung der KlÄgerin in die FZV med ergebenden â weiteren Versorgungsleistung infolge einer GesetzesÄnderung oder nach einer Entscheidung des Bundessozialgerichts, des Bundesverfassungsgerichts oder des EuropÄischen Gerichtshofes begrÄndet sein sollte.

Im Falle der AnspruchsbegrÄndung nach einer Entscheidung der vorgenannten Gerichte wird sie die Frist des [Ä 44 Abs. 4 SGB X](#) auÄer Acht lassen.

Nachdem der Gesetzgeber [Ä 307 b SGB VI](#) neu gefasst hatte, erlieÄ die Beklagte am 22. August 2001 einen neuen Rentenbescheid fÄr den Zeitraum ab 01. Mai 1999, ohne dass daraus eine hÄhere Rentenzahlung resultierte.

Mit dem dagegen eingelegten Widerspruch wandte sich die KlÄgerin 1. dagegen, dass die neu festgestellte Rente am 01. Mai 1999 beginne. Der bisherige Rentenbescheid sei am 28. April 1999 wegen des Vergleiches nicht bindend gewesen, 2. gegen die Berechnungsweise der durchschnittlichen Entgeltpunkte pro Monat. Diese seien nicht kalenderjÄhrlich, sondern monatlich festzustellen und gegebenenfalls zu begrenzen, 3. gegen die BeschrÄnkung des berÄcksichtigungsfÄhigen Einkommens in der Zeit bis zum 28. Februar 1971 auf 600,00 Mark als VerstoÄ gegen das Grundgesetz und schlieÄlich 4. gegen die Dynamisierung nach den SteigerungssÄtzen "West", statt nach den SteigerungssÄtzen "Ost". Sie rÄgte auÄerdem das Fehlen einer anteiligen Zurechnungszeit von mindestens 8 Monaten wegen InvaliditÄt.

Mit Bescheid vom 28. Juni 2002 stellte die Beklagte die Regelaltersrente der KlÄgerin erneut ab dem 01. Mai 1999 neu fest. FÄr diesen Zeitraum setzte sie eine hÄhere monatliche Rente fest, denen eine Vergleichsrente auf der Basis von 73,2000 Entgeltpunkten Ost zugrunde lag: Die Vergleichsrente sei jeweils hÄher als die bisherige SGB VI-Rente mit 62,1819 persÄnlichen Entgeltpunkten und als

der dynamisierte besitzgeschätzte Zahlbetrag, der mit 41,9643 Entgeltpunkten ermittelt wurde.

Im Übrigen wies die Beklagte mit Widerspruchsbescheid vom 27. Juni 2003 den Widerspruch zurück. Der Rentenbescheid sei am 28. April 1999 bestandskräftig gewesen, so dass die Neufeststellung nach Art. 11 des 2. AA-G
Änderungsgesetzes erst ab dem 01. Mai 1999 möglich sei. Die Dynamisierung des besitzgeschätzten Zahlbetrages entspräche der Rechtsprechung des Bundessozialgerichts und des Bundesverfassungsgerichts.

Hiergegen hat sich die am 26. Juli 2003 beim Sozialgericht Berlin erhobene Klage gerichtet, mit der die Klägerin ihr Begehren weiter verfolgt hat. Durch den Vergleich sei die Bindungswirkung der Rentenbescheide gehemmt gewesen. Der Dynamisierungsmodus des besitzgeschätzten Zahlbetrages sei verfassungswidrig.

Die Klägerin hat erstinstanzlich beantragt,

die Beklagte unter Abänderung des Bescheides vom 22. August 2001 in der Gestalt des Bescheides vom 28. Juni 2002 und des Widerspruchsbescheides vom 27. Juni 2003 zu verurteilen, ihr ab dem 01. Januar 1992 eine höhere Altersrente zu gewähren und hierbei für die Berechnung der Rente nach dem SGB VI eine Anrechnungszeit vom 01. Mai 1985 bis 31. Dezember 1985 zu berücksichtigen sowie

die Dynamisierung des besitzgeschätzten Zahlbetrags in analoger Anwendung der für das Beitrittsgebiet geltenden Rentenanpassungsverordnungen, d. h. nach dem so genannten Dynamisierungsmodus Ost, vorzunehmen.

Die Beklagte hat erstinstanzlich beantragt,

die Klage abzuweisen.

Sie hat sich zur Begründung hierfür auf die Darlegungen im angefochtenen Widerspruchsbescheid berufen.

Das Sozialgericht hat mit Urteil vom 11. Juli 2005 die Klage abgewiesen und zur Begründung ausgeführt:

Die Klägerin hat weder einen Anspruch auf höhere Altersrente noch auf einen Zuschlag zu ihrer Altersrente aufgrund eines in höherem Umfang dynamisierten geschätzten Zahlbetrags. Darüber hinaus hat sie auch keinen Anspruch auf einen früheren Beginn der Rentennachzahlung. Die angefochtenen Bescheide sind rechtmäßig und verletzen die Klägerin nicht in ihren Rechten.

Die Beklagte hat die Rentenhöhe zutreffend nach [§ 307 b Abs. 1 Satz 3](#) in Verbindung mit Abs. 3 SGB VI festgesetzt. Hiernach wird für Versicherte, die bereits im Beitrittsgebiet einen Anspruch im Sinne des Anspruchs- und Anwartschaftsberührungsgesetzes (AA-G) hatten, die Rente im Wege der

Vergleichsermittlung unter Zugrundelegung des SGB VI und der vom Versorgungsträger festgestellten Entgelte für das gesamte Erwerbsleben ermittelt ([Â§ 307 b Abs. 1 Satz 1 SGB VI](#)). Zudem hat der Rentenversicherungsträger nach [Â§ 307 b Abs. 3 SGB VI](#) eine Vergleichsrente zu ermitteln, die auf der Zugrundelegung des durchschnittlichen Entgelts während der letzten 20 Jahre des Erwerbslebens beruht (siehe insbesondere [Â§ 307 b Abs. 3 Nr. 3 SGB VI](#)). Der Gesetzgeber hat im Zweiten AAÄG Änderungsgesetz durch Aufnahme dieser Vergleichsberechnung die Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts in den Entscheidungen vom 28. April 1999 (Az. [1 BvR 1926/96](#) = [BVerfGE 100, 104](#); Az. [1 BvR 32/95](#) und [1 BvR 2105/95](#) = [BVerfGE 100, 1](#)) umgesetzt. Das Bundesverfassungsgericht hatte unter anderem die Verfassungswidrigkeit der Ungleichbehandlung der so genannten Bestandsrentner mit und ohne Einbeziehung in ein Zusatz- oder Sonderversorgungssystem im Sinne des AAÄG für gleichheitswidrig erklärt, weil nach [Â§ 307 a SGB VI](#) bei den nicht zusatzversorgten Rentenbeziehern im Beitrittsgebiet â entsprechend dem Sozialversicherungsrecht der DDR â nur die letzten 20 Jahre des Erwerbslebens zu Grunde gelegt wurden.

Der Höhe der beiden Vergleichsrenten ist ferner der Zahlbetrag der bisherigen Versorgungsleistung sowie der nach dem Einigungsvertrag geschätzte Zahlbetrag, der sich aus dem für den 01. Juli 1990 nach dem maßgeblichen Versorgungsrecht ergebenden Anspruch errechnet, gegenüberzustellen. Der geschätzte Zahlbetrag ist hierbei nach dem Wortlaut des [Â§ 307 b Abs. 5 SGB VI](#) mit dem aktuellen Rentenwert jährlich anzupassen. Die sich aus diesem Vergleich ergebende höchste Rente ist zu leisten ([Â§ 307 b Abs. 4 Satz 2 SGB VI](#)).

Die Feststellung der sich nach den allgemeinen Regelungen des SGB VI ergebenden Rente, die Entscheidung darüber, ob darüber hinaus aufgrund der Vergleichsberechnung ein Zuschlag zu gewähren ist und die Entscheidung über den Beginn einer etwaigen Rentennachzahlung sind drei getrennte Verfassungskontakte der von der Beklagten erlassenen Bescheide (vgl. BSG, Urteil vom 10. November 1998 â Az.: [B 4 RA 23/98 R](#)).

Die Beklagte hat die vorstehend dargestellten gesetzlichen Regelungen zutreffend angewandt. Sie hat insbesondere zu Recht den geschätzten Zahlbetrag unter Zugrundelegung des im Gesetz vorgesehenen Dynamisierungsmodus errechnet (sogleich 1.), die Rentenbezugszeit der Klägerin nach dem 01. Januar 1985 sowohl bei der Berechnung der SGB VI Rente als auch im Rahmen der Vergleichsrente nach [Â§ 307 b Abs. 3 SGB VI](#) nicht als rentenrechtliche Zeit berücksichtigt (sogleich 2.) und den Beginn der Nachzahlung aufgrund der sich aus der Vergleichsberechnung ergebenden höheren Vergleichsrente auf den 01. Mai 1999 festgesetzt (sogleich 3.).

1.

Die Beklagte hat den dynamisierten geschätzten Zahlbetrag rechtmäßig nach dem Berechnungsmodus des [Â§ 307 b Abs. 5 SGB VI](#) ermittelt, d. h. den Zahlbetrag nach dem Recht am 01. Juli 1990 mit dem (allgemeinen) aktuellen

Rentenwert angepasst. Die Kammer ist auch unter Berücksichtigung der von der Klägerin vorgetragenen verfassungsrechtlichen Bedenken nicht zu der für eine Vorlage nach [Art. 100 Abs. 1](#) Grundgesetz erforderlichen Überzeugung von der Verfassungswidrigkeit gekommen. Die Norm ist vielmehr mit dem Grundgesetz vereinbar, weil sie sich (noch) im Rahmen des dem Gesetzgeber zustehenden Gestaltungsspielraum hält.

Die Kammer erkennt hierbei nicht, dass das Bundesverfassungsgericht in seiner Entscheidung vom 28. April 1999 (Az.: 1 BvR 32/95 und [1 BvR 2105/95 = BVerfGE 100, 1](#)) eine fehlende Dynamisierung des besitzgeschätzten Zahlbetrages ausdrücklich für mit dem Grundgesetz unvereinbar hielt und von einer Unvereinbarkeitserklärung nur deshalb abgesehen hat, weil sich die verfassungsrechtlich gebotene Rechtslage durch verfassungskonforme Auslegung herstellen lasse. Diese verfassungskonforme Auslegung sah das Bundesverfassungsgericht darin, dass der besitzgeschätzte Zahlbetrag an die Entwicklung der "Lebens- und Einkommensverhältnisse" anzupassen sei. Ein genauer Anpassungsmodus ist hierbei den zunächst zur Umsetzung berufenen Fachgerichten und Rentenversicherungsträgern vom Bundesverfassungsgericht nicht an die Hand gegeben worden.

Die von der Klägerin begehrte Anpassung des besitzgeschätzten Zahlbetrages nach Maßgabe des aktuellen Rentenwertes (Ost) ist jedenfalls aus dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts nicht abzuleiten. Eine solche Anpassung liefe der vom Bundesverfassungsgericht ausdrücklich gebilligten Grundentscheidung zuwider, die Versorgungssysteme zu schließen. Ein so dynamisierter Zahlbetrag würde jedoch zu einer lebenslangen Weiterzahlung auf Basis der Versorgungsleistung am 01. Juli 1990 führen, weil die im gleichen Umfang dynamisierte Rente nach dem SGB VI oder nach [Â§ 307 Abs. 3 SGB VI](#) diesen Wert niemals erreichen könnte.

Vor diesem Hintergrund ist nicht zu beanstanden, dass der Gesetzgeber in Umsetzung der Rechtsprechung des Bundessozialgerichts (BSG, Urteil vom 03. August 1999 Az.: [B 4 RA 24/98 R = BSGE 84, 180](#)) den aktuellen Rentenwert und nicht den aktuellen Rentenwert (Ost) als Maßstab für die Dynamisierung herangezogen hat. Maßstab für die verfassungsrechtliche Prüfung der nunmehr vorliegenden gesetzlichen Regelung durch die Fachgerichte ist dabei nicht, die Möglichkeit anderer Berechnungsmethoden und deren (ggf. nach Auffassung des Gerichts höhere) Zweckmäßigkeit, sondern allein das Überschreiten des gesetzgeberischen Gestaltungsspielraums im Rahmen des Gleichbehandlungsgebots nach [Art. 3 Abs. 1](#) Grundgesetz. Das Bundesverfassungsgericht wollte erkennbar durch das Fehlen einer ihm leicht möglichsten konkreten Vorgabe den Anwendern des einfachen Rechts und schließlich dem Gesetzgeber einen solchen Gestaltungsspielraum einräumen. Diesen Spielraum hat der Gesetzgeber nicht überschritten. Der aktuelle Rentenwert ist ein Maßstab für die Entwicklung der Einkommenssituation, eine Bezugnahme auf die Entwicklung allein im Beitrittsgebiet enthält die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts nicht.

Die im juristischen Schrifttum an der Rechtsprechung des Bundessozialgerichts, die

der jetzigen Gesetzesfassung vorausging, ge¹/₄bte Kritik (Thiessen, Zahlbetragsgarantie und Rentendynamisierung, Neue Justiz 2000, S. 456 f.) stellt zwar nachvollziehbar dar, dass auch andere Dynamisierungsmethoden wenn auch nach Auffassung der Kammer nicht die von der Kl¹/₄gerin begehrte mit der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vereinbar w¹/₄ren. Diese Auffassung verdient jedoch keine Zustimmung, soweit sie die Dynamisierung auf Basis des Rentenwerts (Ost) f¹/₄r die einzig verfassungskonforme Methode h¹/₄lt. Das Bundesverfassungsgericht nennt als Ankn¹/₄pfungskriterium einer Dynamisierung nur die Lohn- und Einkommensentwicklung (BVerfGE, a. a. O., S. 44). Es h¹/₄lt eine Dynamisierung auf dieser Basis f¹/₄r ausreichend, um eine ansonsten drohende Verletzung der Eigentumsgarantie des Grundgesetzes zu vermeiden. Dann aber ist eine Anpassung auf Basis des so genannten aktuellen Rentenwerts (Ost) keinesfalls notwendig, um die Verfassungsgem¹/₄theit sicherzustellen, weil dessen Anpassung in h¹/₄heren Schritten auch dem Ziel einer Angleichung der Renteneinkommen im Beitrittsgebiet an diejenigen in den alten Bundesl¹/₄ndern dient. Die jetzige Gesetzesfassung des [Â§ 307 b Abs. 5 SGB VI](#) stellt auch nach dem vom Bundesverfassungsgericht aufgestellten Ma¹/₄stab keine Gleichheitsrechtsverletzung dar. Zwar f¹/₄hrt das Bundesverfassungsgericht, a. a. O. (S. 46), aus, dass "kein hinreichender gewichtiger Grund [bestehe], Bestandsrentner aus der Deutschen Demokratischen Republik im Hinblick auf die Anpassung ihrer Renten unterschiedlich zu behandeln, je nachdem, ob sie einem Zusatz- oder Sonderversorgungssystem angeh¹/₄rten und ihr Einkommen die Beitragsbemessungsgrenze ¹/₄berschritt oder ob sie nur in der Sozialpflichtversicherung und der Freiwilligen Zusatzrentenversicherung versichert waren". Hieraus ergibt sich jedoch nicht, dass auch die zur Anwendung kommende Art der Dynamisierung notwendig gleich sein muss. Vielmehr dienen die Ausf¹/₄hrungen des damals erkennenden Senats ausschlie¹/₄lich der Begr¹/₄ndung daf¹/₄r, dass ¹/₄berhaupt eine Dynamisierung vorzunehmen sei, d. h., die beiden Gruppen von Bestandsrentnern (mit und ohne Zusatz- bzw. Sonderversorgung) sind hinsichtlich des "Ob" einer Dynamisierung gleich zu behandeln. Hinsichtlich des "Wie" besteht der Gestaltungsspielraum des Gesetzgebers fort, soweit hierbei eine Ankn¹/₄pfung an die Lohn- und Einkommensverh¹/₄ltnisse sichergestellt ist. Hierf¹/₄r spricht auch, dass das Bundesverfassungsgericht es f¹/₄r ausreichend h¹/₄lt, wenn die Zahlbetragsgarantie als Realwertgarantie verstanden wird (BVerfGE, a. a. O., S. 47). Eine Anpassung nach dem aktuellen Rentenwert (Ost) ginge weit hier¹/₄ber hinaus.

Den dem Gesetzgeber zustehenden Gestaltungsspielraum hinsichtlich des "Wie" der Dynamisierung hat dieser nicht ¹/₄berschritten. Insoweit hat sich durch die ¹/₄bernahme der vom BSG (a. a. O.; best¹/₄tigend nunmehr auch zur Verfassungsm¹/₄chtigkeit des [Â§ 307 b Abs. 5 SGB VI](#): BSG, Urteil vom 08. Juni 2004 Az.: [B 4 RA 32/03 R](#); BSG, Urteil vom 31. Juli 2002 ¹/₄ Az.: [B 4 RA 24/01 R](#) = [BSGE 90, 27](#)) zun¹/₄chst durch Auslegung gefundenen Regelung ein Verschiebung des gerichtlichen ¹/₄berpr¹/₄fungsma¹/₄stabs von der Auslegungsebene auf die Ebene der Wirksamkeit eines Gesetzes ergeben.

Die Zeit des Bezugs einer Invalidenrente durch die Klāgerin im Zeitraum ab dem 01. Mai 1985 ist bei der Rentenberechnung weder im Rahmen der SGB VI Rente noch als rentenrechtliche Zeit zur Ermittlung der Vergleichsrente nach [Â§ 307 Abs. 3 SGB VI](#) zu berācksichtigen. Es handelt sich hierbei nicht um eine Anrechnungszeit im Sinne des [Â§ 58 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 SGB VI](#). Dies wāre nur dann der Fall, wenn es sich bei der Zeit des Rentenbezuges um eine solche handelt, die zugleich eine Zurechnungszeit darstellte. Nach [Â§ 59 SGB VI](#) in der hier noch maßgeblichen Fassung sind Zurechnungszeiten Zeiten, die bei einer Rente wegen Erwerbs- oder Berufsunfähigkeit hinzugerechnet werden. Nach [Â§ 252 a Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 SGB VI](#) sind Anrechnungszeiten auch die Zeiten vor der Vollendung des 55. Lebensjahres, in denen im Beitrittsgebiet eine Invalidenrente bezogen wurde. Allein hieraus ergibt sich, dass der Bezug von Invalidenrenten in der damaligen DDR kein Anrechnungszeit nach der allgemeinen Vorschrift des [Â§ 58 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 SGB VI](#) sein kann. Der Gesetzgeber ging erkennbar von der Notwendigkeit einer Sonderregelung aus, die hinsichtlich des Lebensalters nach Auffassung der Kammer abschließenden Charakter hat. Eine Invalidenrente nach dem Recht des Beitrittsgebiets ist daher nicht als Rente wegen Berufs- oder Erwerbsunfähigkeit im Sinne des [Â§ 59 Abs. 1 SGB VI](#) anzusehen, Anrechnungszeiten für die Rentenbezugszeit ergeben sich allein nach [Â§ 252 a SGB VI](#).

Die streitige Rentenbezugszeit liegt jedoch nach dem Erreichen des 55. Lebensjahres durch die Klāgerin, so dass eine Anrechnungszeit nach [Â§ 252 a Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 SGB VI](#) ausscheidet. Die Klāgerin bezog zu keinem Zeitpunkt eine Berufs- oder Erwerbsunfähigkeitsrente nach dem SGB VI, so dass [Â§ 59 SGB VI](#) und somit [Â§ 58 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 SGB VI](#) nicht anwendbar ist. Für den Bezugszeitraum vom 01. Januar 1992 bis zum Erreichen des 65. Lebensjahres ist durch den bestandskräftigen Rentenbescheid die Rentenart (Regelaltersrente) mit Bindungswirkung für die Kammer ([Â§ 77 Sozialgerichtsgesetz](#)) festgestellt. Soweit die Klāgerin daher geltend macht, ihr wāre damals richtigerweise Erwerbsunfähigkeitsrente zu gewāhren gewesen, hatte die Kammer hierüber nicht zu entscheiden.

3.

Die Klāgerin kann auch keinen früheren Beginn der Nachzahlung der nunmehr nach [Â§ 307 b Abs. 3 SGB VI](#) berechneten (hāheren) Rente begehren. Nach Art. 13 Abs. 1, 11 des Zweiten AAŃG Ńnderungsgesetzes ist die Rente vom 01. Mai 1999 an zu gewāhren, weil die Neufassung des [Â§ 307 b SGB VI](#) erst zu diesem Zeitpunkt in Kraft trat. Eine Gewāhrung ab dem 01. Januar 1992 kommt nach [Â§ 13 Abs. 5 Zweites AAŃG Ńnderungsgesetz](#) nur dann in Betracht, wenn der Rentenbescheid am 28. April 1999 noch nicht bindend war.

Der von der Klāgerin im Verfahren L 6 An 165/94 angefochtene Bescheid ist jedoch nach Rācknahme der Berufung im Vergleichsschriftsatz vom 17. Juni 1998 bestandskräftig geworden.

Hieran vermag die Regelung im schriftlichen Vergleich, der wāhrend des damaligen Berufungsverfahrens geschlossen wurde, nichts zu Ńndern. Es bedarf

keiner Entscheidung, ob ein vereinbarter Verzicht auf die Frist des [Â§ 44 Abs. 4 SGB X](#) Ã¼berhaupt im Wege der ergÃ¤nzenden Vertragsauslegung so zu verstehen ist, dass der den Vergleich abschlieÃende Versicherte so zu stellen ist, als wÃ¤re der angefochtene Bescheid nicht bestandskrÃ¤ftig geworden (so Landessozialgericht Berlin, Urteil vom 23. August 2004, Az.: [L 1 KN 1/03](#)). Jedenfalls kann der Ã¶ffentlich-rechtliche Vergleichsvertrag diese Wirkung nur entfalten, soweit die RechtsÃ¤nderung bzw. Entwicklung der Rechtsprechung, die zu einem hÃ¶heren Anspruch fÃ¼hrt, auch Gegenstand des Vergleichs ist (vgl. Landessozialgericht Berlin, a. a. O.).

Die Vergleichsrente nach [Â§ 307 b Abs. 3 SGB VI](#), auf der der hÃ¶here Zahlbetrag allein beruht, war jedoch nicht Gegenstand des zwischen den Beteiligten geschlossenen Vergleichsvertrages. Der Vergleich ist insoweit fÃ¼r den Fall geschlossen worden, dass sich aus der BerÃ¼cksichtigung einer "weiteren Versorgungsleistung" aufgrund der Einbeziehung in die FZV mit ein hÃ¶herer Anspruch auf Altersversorgung ergeben sollte. Angesichts des durch die AntrÃ¤ge der KlÃ¤gerin bestimmten Streitgegenstandes in dem damaligen Verfahren vor dem Landessozialgericht stellt der Vergleich offenkundig auf die rechtliche Bedeutung originÃ¤rer Versorgungsleistungen ab, die die KlÃ¤gerin vor ÃberfÃ¼hrung der Zusatzversorgungssysteme in das Recht der gesetzlichen Rentenversicherung erhalten hat. FÃ¼r eine Erstreckung auf die erst durch die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 28. April 1999 (Az.: [1 BvR 1926/96](#) = BVerfGE 100, 104) vorgegebene Vergleichsrente kann die Kammer dem Vergleich keine Anhaltspunkte entnehmen.

Gegen dieses der KlÃ¤gerin am 18. August 2005 zugestellte Urteil richtet sich deren Berufung vom 15. September 2005. Sie trÃ¤gt vor: Die Regelung des [Â§ 307 b Abs. 5 SGB VI](#) Ã¼ber die Art und Weise der Dynamisierung des geschÃ¤tzten Zahlbetrages sei verfassungswidrig, da durch sie die BegÃ¤nstigung der Inhaber von AnsprÃ¼chen und Anwartschaften aus den Zusatz- und Sonderversorgungssystemen, die eigentumsgeschÃ¤tzt seien, gegenÃ¼ber den Ã¼brigen Rentnern im Beitrittsgebiet nicht erhalten bleibe. [Â§ 252 a SGB VI](#) sei verfassungswidrig, da sie Rentner aus dem Beitrittsgebiet gegenÃ¼ber solchen aus dem alten Bundesgebiet benachteilige. Danach bekomme ein Versicherter des Beitrittsgebietes, der nach dem 01. Januar 1992 Altersrente bezog, fÃ¼r eine Invalidenrente nach dem 55. Lebensjahr keine Anrechnungszeit zuerkannt, wÃ¤hrend dies bei einem Versicherten aus dem alten Bundesgebiet bis zum 60. Lebensjahr zu einem Drittel der Fall sei. Auch habe das Sozialgericht den vor dem Landessozialgericht Berlin geschlossenen Vergleich zu eng ausgelegt, da, auch wenn die KlÃ¤gerin in dem damaligen Verfahren eine Vergleichsrente nicht eingefordert hatte, es doch erkennbar um den RentenhÃ¶chstwert fÃ¼r Versicherte mit ZusatzversorgungsansprÃ¼chen ging, den der Vergleich sichern sollte.

Die KlÃ¤gerin beantragt,

1. das Urteil des Sozialgerichts Berlin vom 11. Juli 2005 sowie die ablehnende Entscheidung der Beklagten im Bescheid vom 22. August 2001 und vom 28. Juni 2002 in der Fassung des Widerspruchsbescheides vom 27. Juni 2003 aufzuheben,

2. die Beklagte zu verpflichten, den monatlichen Wert des Rechts Altersrente f  r die Zeit ab 01. Januar 1992 mit folgenden Ma  gaben neu festzusetzen: Der Gesamtanspruch auf Rente und Altersversorgung der Intelligenz ergibt sich aus [   307 b Abs. 4 Satz 1 SGB VI](#) und ist zum 31. Dezember 1991 um 6,84 v. H. zu erh  hen und ab 01. Januar 1992 unter regelm   iger Anpassung zu den Anpassungsterminen "Ost" mit den Anpassungsfaktoren "Ost" zu gew  hren, soweit er die Rente nach dem SGB VI oder die Vergleichsrente gem        307 b Abs. 3   bersteigt; ferner ist diesen beiden Renten eine zus  tzliche Anrechnungszeit von jeweils acht Monaten zu Grunde zu legen,

3. die Beklagte zu verurteilen, ab 01. Januar 1992 entsprechend h  here Betr  ge zu zahlen.

Die Beklagte beantragt,

die Berufung zur  ckzuweisen.

Sie h  lt das angefochtene Urteil f  r zutreffend.

Den Beteiligten ist mit Schreiben vom 10. M  rz 2006 mitgeteilt worden, dass eine Entscheidung nach [   153 Abs. 4](#) des Sozialgerichtsgesetzes SGG in Betracht komme. Ihnen ist unter Darlegung des Inhalts dieser Vorschrift Gelegenheit zur Stellungnahme binnen drei Wochen gegeben worden.

Wegen des Sachverhalts im   brigen wird auf die Gerichtsakten und die Verwaltungsakten der Beklagten zum Aktenzeichen verwiesen, die Gegenstand der Entscheidungsfindung des Senats gewesen sind.

II.

Die zul  ssige Berufung der Kl  gerin ist nicht begr  ndet. Sie hat keinen Anspruch auf eine h  here Regelaltersrente und deren Neufeststellung f  r Zeiten vor dem 01. Mai 1999.

Der Senat kann   ber die Berufung der Kl  gerin durch Beschluss entscheiden, da er ebenso wie die Beteiligten eine m  ndliche Verhandlung f  r entbehrlich und die Berufung einstimmig f  r unbegr  ndet h  lt ([   153 Abs. 4 SGG](#)).

Zur Begr  ndung bezieht sich der Senat auf das angefochtene Urteil und sieht insoweit von einer weiteren Darstellung der Entscheidungsgr  nde ab ([   153 Abs. 2 SGG](#)).

Der Senat folgt ebenso wie das Sozialgericht der im angefochtenen Urteil dargelegten Rechtsprechung des Bundessozialgerichts zur Art und Weise der Dynamisierung des besitzgesch  tzten Zahlbetrages und der Renten insgesamt und hat keine durchschlagenden verfassungsrechtlichen Bedenken gegen diese Regelung.

Auch hat das Sozialgericht zutreffend dargelegt, dass durch den Vergleich vor dem Landessozialgericht Berlin und die Klagerücknahme im Übrigen der Bescheid vom 23. Februar 1998 mit der darin enthaltenen Feststellung der Höhe der Regelaltersrente ab 01. Juli 1990 bestandskräftig geworden war.

Die Regelung in dem Vergleich, wonach der Klägerin diese Bestandskraft nach einer Gesetzesänderung oder nach einer Entscheidung des Bundessozialgerichts, des Bundesverfassungsgerichts oder des Europäischen Gerichtshofes nicht entgegengehalten werden sollte, bezog sich auf zwei in dem Vergleich dargelegte Fallkonstellationen: 1. auf die Frage einer höheren Altersversorgung unter weiterer Berücksichtigung von Zurechnungsjahren wegen Invalidität. Insoweit jedoch ist keine Gesetzesänderung eingetreten. 2. auf eine weitere Versorgungsleistung unter Einbeziehung der FZR med. Auch insoweit ist keine Gesetzesänderung eingetreten. Auch liegt dazu keine Entscheidung der in dem Vergleich genannten Gerichte vor.

Die Kostenentscheidung ergibt sich aus [Â§ 193 SGG](#).

Für die Zulassung der Revision ist keiner der in [Â§ 160 Abs. 2 SGG](#) dargelegten Gründe ersichtlich.

Erstellt am: 20.07.2006

Zuletzt verändert am: 22.12.2024